



Satzung

**Volkstanzgruppe
Laggenbeck e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Volkstanzgruppe Laggenbeck e.V.

und hat seinen Sitz in 49479 Ibbenbüren-Laggenbeck.

2. Der Verein **ist in das** Vereinsregister eingetragen.
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Ibbenbüren.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, westfälisches Volkstum und Brauchtum zu pflegen und weiterzugeben sowie aktive Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendplanes des Bundes sowie des EU-Programmes „Jugend für Europa“, des Landesjugendplanes sowie des Stadtjugendamtes zu betreiben und deren Satzung anzuerkennen. Ferner unterstützt die Volkstanzgruppe die Ziele und Aufgaben der KAB.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die den gesetzten Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Die Volkstanzgruppe gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Kindervolkstanzgruppe **ab einem Alter von 4 Jahren**
2. Aktive Gruppen, **denen ab einem Alter von 14 Jahren nach Absprache beigetreten werden kann.**
3. Passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung der Volkstanzgruppe Laggenbeck erworben haben.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand der Volkstanzgruppe zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Aufnahme in den Verein. Die Ablehnung durch den Vorstand ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet **durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein sowie mit dem Tod eines Mitgliedes.**
4. Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand der Volkstanzgruppe zu richten. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der/die Austrittswillige, die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenen Rechte und Pflichten.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes aus wichtigem Grund erfolgen. Ein solcher Grund liegt vor, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate in Verzug ist und auch nach Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe der Volkstanzgruppe Laggenbeck sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§32 BGB)
- b) der Vorstand (§ 26 BGB)
- c) der Gesamtvorstand
- d) Versammlung der aktiven Gruppen

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und passiven Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern. (§ 4, 2-4)
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich bis spätestens zum 31. März zusammen **treten** und wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Sollte es schwerwiegende Gründe für eine Absage oder spätere Durchführung der Mitgliederversammlung geben, ist dieses frühzeitig vom Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen. Den Mitgliedern muss die Möglichkeit gegeben werden, der Absage oder der Verschiebung zu widersprechen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.
5. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Gesamtvorstandes, des Vorstandes und der Kassenprüfer **vorzutragen**. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Aktivitäten für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, falls nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein - Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Abstimmungen sind offen oder auf Antrag von nur einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied geheim durchzuführen. Wahlen sind grundsätzlich geheim, eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
8. Satzungsänderungen können nur von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von **der/dem Schriftführer*in** zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind **die/der** erste Vorsitzende (Organisation) und **die/der** stellvertretende Vorsitzende (Tanzen) und **die/der** Kassierer(in).
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorsitzenden und **der/die Kassierer(in)** sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können jeder Zeit aus wichtigen Gründen durch Mehrheitsbeschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
6. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint sein. Ausnahmsweise darf bei einer persönlichen Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes die Aufgabe vorübergehend von einem anderen Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden.
7. Mitglied des Vorstandes kann jedes aktive Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus **der/dem** ersten Vorsitzenden, **der/dem** stellvertretenden Vorsitzenden, **der/dem** Kassierer(in), **optional einer/einem** stellvertretende(n) Kassierer(in), **der/dem** Schriftführer(in), **sowie den Beisitzern, die aus allen aktiven Gruppen kommen können**. Sie werden auf zwei Jahre

von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser sofort nach der Wahl die Geschäfte des Vereins.

Die Wahlen erfolgen im folgenden Turnus:

1. Jahr (gerade Jahreszahl): Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (Tanzen), Schriftführer(in), eine(n) Beisitzer(in), Beisitzer(in) der Kindervolkstanzgruppe, Repräsentant(in).

2. Jahr (ungerade Jahreszahl): Vorsitzende(r) (Organisation), Kassierer(in), optional eine(n) stellvertretende(n) Kassierer(in), drei Beisitzer(innen).

Die Umstellung von Gruppenbeisitzern zu allgemeinen Beisitzern erfolgt auf der Mitgliederversammlung, auf welcher der Satzungsänderung zugestimmt wurde.

2. Der Gesamtvorstand gestaltet das Vereinsleben, nimmt einzelne Aufgaben der Geschäftsführung wahr, bespricht Vereinsangelegenheiten und besorgt die Vereinsarbeit.
3. Der/Die erste Vorsitzende und sein/e Vertreter/in übernehmen die Gesamtleitung und vertreten die Gruppe nach außen. Der/Die erste Vorsitzende ist gleichzeitig verantwortlich für die organisatorische Abwicklung der Volkstanzgruppe, der/die stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Leitung der aktiven Gruppe. Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig und verteilen die Aufgaben nach Absprache.
4. Der/Die Kassierer(in) führt in Ergänzung mit dem/der optionalen stellvertretenden Kassierer(in) die gesamten Kassengeschäfte. Der/Die Schriftführer(in) wirkt mit beim Schriftverkehr, führt Protokoll und die Mitgliederlisten.
5. Die vier aus dem Gesamtverein gewählten Beisitzer(innen) übernehmen einen Teil der im Vorstand anfallenden Aufgaben.
6. Dem/Der Kindergruppenbeisitzer(in) fällt die Aufgabe zu, die Interessen der Kindergruppe im Verein zu vertreten.
7. Der/Die Repräsentant(in) hat sich um jedwede Außendarstellung des Vereins mittels Printmedien, Social-Media, der Website etc. zu kümmern.
8. Jede Gruppe bestimmt intern eine Person zur Kommunikation zwischen Gruppe und Vorstand.
9. Eine andere Aufgabenverteilung bleibt dem Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorbehalten.
10. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
11. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können jederzeit aus wichtigen Gründen durch Mehrheitsbeschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abberufen werden.
12. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Gesamtvorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederver-

sammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

13. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch **den/die** Vorsitzende(n), bei **seiner/ihrer** Verhinderung durch **den/die** stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und **den/die** Kassierer(in) einberufen. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
14. Mehrere Ämter des Gesamtvorstandes können nicht in einer Person vereint sein. Ausnahmsweise darf bei einer persönlichen Verhinderung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes die Aufgabe vorübergehend von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes wahrgenommen werden.
15. Mitglied des Gesamtvorstandes kann jedes aktive Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

§ 10 Gruppenversammlung

Die Versammlung der einzelnen aktiven Gruppen tritt je nach Bedarf zusammen. Sie kann vom Gesamtvorstand oder wenigstens von drei Mitgliedern der jeweiligen Gruppe einberufen werden. Für den Ablauf der Arbeit der einzelnen Gruppen kann sich die Gruppe eine Gruppenordnung geben. Diese kann auf der Gruppenversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 11 Trachten

Die Bestimmungen zur Tracht sind in einer gesonderten Trachtenordnung niedergeschrieben.

§ 12 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein jährlich Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 13 Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer(innen) werden im Wechsel jeweils für zwei Jahre im Voraus gewählt. So kann der neu gewählte Kassenprüfer angemessen angelernt werden. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten auf der Mitgliederversammlung. Bei der nächsten Wahl wird ein/e Prüfer/in für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Ein(e) Zweite(r) wird für zwei Jahre verpflichtet.

§ 14 Volkstanzheim

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Vereinsarbeit unterhält der Verein das Volkstanzheim auf einem Pachtgrundstück der **Familie Alexander König**. Dazu wurde ein Pachtvertrag geschlossen. Das Volkstanzheim wird nur für Zwecke der satzungsgemäßen Vereinsarbeit genutzt. Eine Nutzung des Volkstanzheimes durch andere Nutzer bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des Gesamtvorstandes und der Beteiligung des Grundstückseigentümers. Die Betriebskosten für das Volkstanzheim sind vom Verein zu tragen und müssen durch die Vereinsarbeit erwirtschaftet werden. Die Höhe der Verkaufspreise für Getränke, Speisen, etc. setzt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes verbindlich fest.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks **fällt das Vermögen des Vereins nach Rückbau des Vereinsheimes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (zwecks Verwendung für die Förderung des Brauchtums)**

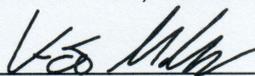
Die Vorsitzenden und der/die Kassierer(in) sind allein vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

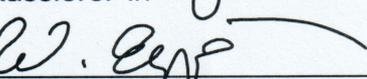
Ibbenbüren, den 20.03.2022



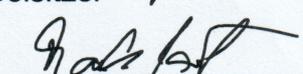
1. Vorsitzende*r



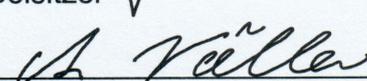
Kassierer*in



Beisitzer



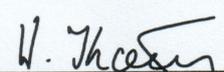
Beisitzer



Beisitzer



2. Vorsitzende*r



Schriftführer*in



Beisitzer



Beisitzer



Beisitzer